

Finanzdepartement

**FRAGEBOGEN  
ZUR VERNEHMLASSUNG WEITERENTWICKLUNG PERSONALRECHT**

Bitte bis 20. Dezember 2024 per E-Mail einsenden an: [vernehmlassung.fd@lu.ch](mailto:vernehmlassung.fd@lu.ch)

Eingereicht von:

Name/Organisation	Grüne Kanton Luzern
Kontaktperson	Barbara Irniger
Adresse	Stollbergstrasse 41
PLZ Ort	6003 Luzern
Telefon	079 431 70 22
E-Mail	Barbara.irniger@lu.ch

Ort und Datum	Luzern, 17. Dezember 2024
---------------	---------------------------

## **1. Geltungsbereich des Personalrechts (§ 1 Abs. 4<sup>bis</sup> Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.1)**

Der Geltungsbereich des Personalrechts für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern führte immer wieder zu Fragen. Neu soll deshalb das Personalrecht entsprechend der Eignerstrategie und dem Beteiligungsgrad angewendet werden.

Sind Sie mit der neuen Regelung des Geltungsbereichs für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Grünen unterstützen die vorgeschlagenen Regelungen im Grundsatz. Die neuen Regelungen schaffen Klarheit und verhelfen zu einer besseren Transparenz.

Im Übergang in den neuen Geltungsbereich ist aus Sicht der Grünen eine personalfreundliche Übergangsfrist vorzusehen, während dieser für die Mitarbeitenden die jeweils besseren Bedingungen gelten sollen. Bei der politischen Beratung der Botschaft über die Teilrevision sind die Veränderungen für die Mitarbeitenden der betroffenen Betriebe transparent vorzulegen. Zudem ist es wichtig, von den betroffenen Betrieben eine sorgfältige Kommunikation gegenüber ihren Mitarbeitenden zu verlangen.

Bei den personalrechtlichen Regelungen unterstützen wir die folgende Vernehmlassungseingabe des VPOD Zentralschweiz:

Mit der Definition von zwingenden personalrechtlichen Regelungen übernimmt der Kanton richtigerweise die nötige Verantwortung für Mitarbeitende bei der erweiterten öffentlichen Hand. In diesem Sinne fordert der VPOD vom Regierungsrat im Rahmen der Teilrevision weitere Kriterien einzubeziehen. So sollen die genannten selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften analog zum Kanton verpflichtet werden, in ihrem Personalrecht – wenn nicht bereits vorhanden – die Mitsprache der Personalorganisationen und einzelner Angestellter (analog Artikel 61 Personalgesetz) zu verankern. Der VPOD ist mit dem Kanton, der Stadt Luzern sowie in zahlreichen Anstalten offizieller Sozialpartner. Damit kann gerade in Zeiten des Fachkräftemangels eine zukunftsweisende Personalpolitik mitgeprägt werden.

## **2. Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag statt durch Wahl (§ 8 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.2)**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anstellung neu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen soll statt durch Wahl?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags anstelle einer Wahl/Wahlurkunde für die Angestellten der kantonalen Verwaltung begrüssen die Grünen. Ein solches beidseitiges Vertragsverhältnis erleichtert die Klarheit über die Anstellung für beide Seiten und löst ein Modell ab, das nicht mehr zeitgemäss ist.

Wir sind der Meinung, dass es keine Regelung für «besondere Fälle» braucht. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum es die Möglichkeit einer abweichenden Anstellungsform braucht. Es ist im Gegenteil wichtig, dass die Bedingungen sehr klar definiert sind (Besoldungsanspruch, Arbeitszeit, Ferien, berufliche Vorsorge, Beendigung Arbeitsverhältnis). Wenn davon abgewichen wird, führt dies zu Intransparenz und Unklarheit. Deshalb beantragen wir, dass der Absatz 2 des Artikels 8 gestrichen wird.

### **3. Bestimmungen zur Datenbearbeitung (§§ 28 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.3)**

Mit der Aufnahme von expliziten Regelungen zur Datenbearbeitung im Personalgesetz soll der Entwicklung der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden.

Sind Sie mit den neuen Bestimmungen zum Datenschutz einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Im Grundsatz begrüßen die Grünen, dass der Entwicklung der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen wird. Es ermöglicht dem Kanton Luzern, bei der Personalrekrutierung neue, sinnvolle, digitale Systeme einzuführen.

Dem Datenschutz muss aus Sicht der Grünen unbedingt genügend Rechnung getragen werden. Insbesondere bei Datenanalysen und dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) muss mit schützenswerten Personendaten besonders vorsichtig umgegangen werden. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes müssen konsequent beachtet und auch auf neue Entwicklungen angewendet werden.

Essenziell bei der Datenbearbeitung ist eine transparente Information und die Einwilligung der Kandidierenden und Mitarbeitenden bezüglich der Verwendung der Daten.

### **4. Rechte und Pflichten der Angestellten (§§ 37, 44 und 56a Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.4)**

4.1 Es soll eine gesetzliche Schadenminderungspflicht eingeführt werden. Diese ist seitens der Angestellten bei einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten. Bei einer Verletzung der Pflicht kann der Kanton als Arbeitgeber die Lohnfortzahlungspflicht einschränken.

Sind Sie mit der Regelung der Schadenminderungspflicht einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Laut Erläuterungen werden dieser Anpassung bereits bestehende Verpflichtungen nachvollzogen. Dies ist aus Sicht der Grünen nachvollziehbar. Die Revision sollte zum Anlass genommen werden, bereits bestehende sowie auch neue Regelungen des Personalgesetzes auf der ganzen Ebene breit zu kommunizieren und transparent zu machen. Offensichtlich hat die Kommunikation der Verpflichtungen bisher nicht oder zu wenig stattgefunden. Dies führt zu einer besseren gegenseitigen Akzeptanz und steigert die Fairness für beide Seiten.

Die Grünen teilen den Hinweis des VPOD Zentralschweiz bezüglich dem Art. 67:  
Im neuen Art. 56a wird auch der Art. 67 erwähnt. Die klare Definition der Zuständigkeit insbesondere bei Kürzung oder Einstellung der Lohnfortzahlung ist wichtig. Es ist zu prüfen, ob der Art. 67 auch auf die neuen Bedingungen (off-rechtlicher Arbeitsvertrag) anzupassen ist.

4.2 Für die Rückforderung fehlerhafter Zahlungen seitens des Kantons als Arbeitgeber soll eine explizite rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies kann zu viel bezogene Vergütungen (Lohn, Zulagen usw.) betreffen, aber auch zu viel bezahlte Lohnfortzahlungen oder Entschädigungen. Die Rückforderung muss im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

Sind Sie mit der Regelung des Rückforderungsrechts einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Laut Erläuterungen werden auch bei dieser Anpassung (analog 4.1) dieser Anpassung bereits bestehende Verpflichtungen nachvollzogen. Dies ist aus Sicht der Grünen nachvollziehbar. Wir verweisen aber auch hier auf die Verpflichtung, die Anpassungen des Gesetzes breit zu kommunizieren, damit die Transparenz und die Fairness gewährt ist.

4.3 Die finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dem Kanton Luzern als Arbeitgeber ein grosses Anliegen. Nebst den Sozialzulagen werden auch die Betreuungsbeiträge zur Fremdbetreuung von vorschulpflichtigen Kindern und Soziallohn ausgerichtet. Die Grundlagen für diese Leistungen des Kantons sollen im Gesetz verankert werden.

Sind Sie mit der Regelung der finanziellen Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Grünen begrüßen eine gesetzliche Verankerung von Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.  
Wir stehen jedoch dafür ein, dass eine Unterstützung nicht fakultativ ist, sondern sich je nach gesetzlicher Situation den Gegebenheiten anpasst und auch dann vorbildlich und vorwärtsgerichtet bleibt, wenn politische Anpassungen aufgrund besserer Unterstützung (z.B. Initiative «Bezahlbare Kitas für alle») vorgenommen wurden. Im Sinn einer fortschrittlichen Formulierung begrüßen wir es, wenn die «kann-Formulierung» im Artikel 37 Abs. 2 ersetzt wird: «er sieht weitere finanzielle Beiträge zur Unterstützung von Beruf und Familie vor». Die Finanzielle Unterstützung des Kantons muss das bestehende System sinnvoll ergänzen.

**5. Bestimmungen zur Vorsorgeeinrichtung  
(§§ 63 und 63b Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)**

Das Instruktionsrecht des Regierungsrates gegenüber den Arbeitgebervertretungen bei der Luzerner Pensionskasse soll gestrichen werden, weil es nicht rechtskonform ist.

Sind Sie damit und mit den übrigen Änderungen zur Vorsorgeeinrichtung einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Wir Grünen begrüßen es, dass der Regierungsrat die Gelegenheit nutzt, das Instruktionsrecht zu streichen und damit die Erkenntnisse anderer Staatsebenen einfließen lässt.

**6. Delegation von Kompetenzen  
(§ 66 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und zu § 66 Absatz 2 in Kap. 4.1)**

Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses soll nicht mehr ausschliesslich der Dienststellenleitung vorbehalten sein. Wo es Sinn macht und wo dies bewusst gewollt ist, sollen auch Abteilungsleitende diese personalrechtlichen Entscheide fällen dürfen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Grundsätzlich halten wir es zwar für sinnvoll, dass die Kompetenzen innerhalb der Verwaltung delegiert werden können, wenn es angebracht erscheint. Aus der aktuellen Formulierung erschliesst sich aber nicht, nach welchen Regeln eine solche Delegation erfolgt. Diese müssten klar definiert sein, damit die neue Regelung nicht willkürlich und unterschiedlich angewendet wird. Alle potenziellen Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung müssen gleichbehandelt werden. Wenn jede Dienststelle selbständig entscheidet, wann sie die Personalverantwortung an die Abteilungsleitung abgibt, führt dies zu einer intransparenten Situation und kann auch zu einer ungleichen Behandlung der Arbeitnehmenden führen. Wir sind nicht grundsätzlich für die Möglichkeit einer Delegation, dies aber nur mit einem klaren Kriterienkatalog. Aus unserer Sicht liegt dieser bisher nicht vor.

**7. Rechtsschutz  
(§§ 25a, 70, 72 und 74 f. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)**

7.1 Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses konnten bisher beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Falls das Kantonsgericht feststellte, dass ein Entscheid rechtswidrig war, konnten die Angestellten eine Schadenersatzklage beim Kantonsgericht einreichen. Diese beiden Verfahren sollen zusammengelegt werden. Zusammen mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde soll eine Entschädigung geltend gemacht werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Grünen begrüßen zwar eine Vereinfachung des Beschwerdeprozesses. Dies führt zu weniger langen Wartezeiten und weniger Aufwand für beide Seiten und zu einem kürzeren und einfacheren Ablauf.

Was aber ermöglicht werden muss, ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Umstände es gebieten, z.B. wenn die Beendigung des Arbeitsprozesses aus rechtlicher Sicht nicht korrekt war. Es ist nicht einsichtig, warum eine Person, deren Arbeitsverhältnis rechtswidrig beendet wurde, kein Recht erhalten soll auf die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses. Bei rechtswidriger einseitiger Änderung der Arbeitsbedingungen sollte die Möglichkeit bestehen, dass die bisherigen Arbeitsbedingungen weiterhin gelten.

Die Zusammenlegung der beiden Verfahren unterstützen die Grünen. Dies jedoch nur, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei rechtswidriger Kündigung ermöglicht wird.

7.2 Neu soll das Kantonsgericht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen können. Die amtlichen Kosten werden wie bisher nur zur Hälfte verlegt. Die zuständige Behörde als Vorinstanz wird damit bei jedem Unterliegen mit Kosten belastet, nicht nur bei groben Verfahrensfehlern oder offenbaren Rechtsverletzungen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Grünen begrüßen den Nachvollzug der Motion 32 von Anja Meier über die Abschaffung der finanziellen Abstrafung für obsiegende Parteien in Rechtsmittelverfahren gegen das Gemeinwesen.

## **8. Allgemeine Bemerkungen:**